

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 34.

München, den 22. Juni 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 16. Juni 1875, die Vergütungssätze für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Bekanntmachung, die Vergütungssätze für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden betr.

Staatsministerium des Innern und kgl. Kriegsministerium.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 28. vor. Mts., welche im Centralblatte für das Deutsche Reich S. 341 enthalten ist, wird hiermit zur Veröffentlichung gebracht. Die Vergütungssätze für die Zeit vom 1. Juni bis Ende December 1875 stellen sich hiernach in süddeutscher Währung wie folgt:

	mit Brod.	ohne Brod.
a. für die volle Tageskost . . .	29 fr. 6 hl.	24 fr. 4 hl.
b. " " Mittagkost . . .	15 fr. — hl.	13 fr. 2 hl.
c. " " Abendkost . . .	9 fr. 1 hl.	7 fr. 3 hl.
d. " " Morgenkost . . .	5 fr. 5 hl.	3 fr. 7 hl.

München, 16. Juni 1875.

v. Pfesfer. v. Maillinger.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Graf v. Hundt.